

Merkblatt Sozialversicherungsschutz Landwirtschaft

Soziale Absicherung von Ehepartner:innen und eingetragenen Partner:innen

Die Bauer und die Bäuerinnen prägen mit ihrem Engagement die Landwirtschaft massgeblich. Krankheit, Unfall oder Tod können schwerwiegende Folgen haben. Ein angemessener Versicherungsschutz, welcher die Familie und den Betrieb bei einem Ausfall des Bauers oder der Bäuerin nicht in Schwierigkeiten geraten lässt, ist daher für die Schweizer Landwirtschaft sehr bedeutend. Für die finanzielle Absicherung eines Landwirtschaftsbetriebes ist eine genügende Versicherungsdeckung von grosser Notwendigkeit, um bei einem Unfall-, Krankheits- oder Todesfall nicht in finanzielle Bedrängnis zu geraten und den Betrieb weiterführen zu können.

Mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 / AP 22+ werden die im Juni 2023 vom Parlament verabschiedeten Gesetzesbestimmungen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) auf Verordnungsebene umgesetzt.

Die sogenannte «Soziale Absicherung» bzw. der Versicherungsschutz ist für Ehegatten und eingetragenen Partner:innen, die regelmässig und in hohem Masse im Betrieb arbeiten. Sie sieht eine Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit sowie eine Risiko-Vorsorge vor. Verschiedene Bestimmungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Pflicht eines Sozialversicherungsschutzes gilt: Zivilstand, Alter, Mitarbeit auf dem Betrieb sowie kein eigenes Einkommen. Die Massnahmen sollen 2027 in Kraft treten.

Sozialversicherungsschutz im Artikel 70a des Landwirtschaftsgesetzes

Eine minimale soziale Absicherung im Zusammenhang mit dem Bezug von Direktzahlungen wurde im Herbst 2018 erstmals in die Vernehmlassung gegeben. Nach intensiven Diskussionen, auch innerhalb der Branche, wurde das Grundprinzip schliesslich 2023 vom Parlament in das Landwirtschaftsgesetz aufgenommen.

Der Artikel 70a, Abs. 1, bst. i und Abs. 3, bst. g LwG.

¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:

- i. Die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.

³ Der Bundesrat:

- g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.

Was sieht diese Regelung vor?

- Deckung des Verdienstauffalls bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit und Unfall). Keine Mutterschaftsentschädigung.
- min. 100 CHF pro Tag
- Ab dem 61. Tag spätestens (Wartefrist max. 60 Tage)
- Vorsorge Risiko Invalidität und Tod (Krankheit und Unfall)
- Jahresrente min. 24 000 CHF oder
- Kapital min. 300 000 CHF oder
- Kombination von beidem
- Kein Alterssparen

Was sind die Bedingungen?

- Gilt für verheiratete Ehegatten oder eingetragene Partner:innen
- Alter unter 65 Jahren (Ausnahme: siehe Übergangsbestimmung).
- Kein eigenes Einkommen oder eigenes Einkommen unter der Eintrittsschwelle des BVG (22 680 CHF im Jahr 2025)
- Regelmässige Arbeit und in beträchtlichem Umfang: Zweitverdienerabzug ist bei den Steuern gefordert.

Für wen gibt es Ausnahmen?

- Bei eigenem Einkommen über der Eintrittsschwelle des BVG (22 680 CHF im Jahr 2025)
- Keine Mitarbeit auf dem Betrieb, das heisst, kein Zweitverdienerabzug bei den Steuern
- Alter über 65 Jahre
- Jährliches Einkommen des Betriebs unter 12 000 CHF (Durchschnitt der zwei vorhergehenden Jahre)
- Bei speziellen Betrieben (Gemeinden, Kantone, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe) gibt es keine Pflicht
- Bei Vorbehalt (maximale Gültigkeitsdauer von 5 Jahren) oder Ausschluss durch die Versicherung

Das Inkrafttreten ist für 2027 vorgesehen (2 Jahre später als der Rest der Verordnung).

Welche Sanktionen sind vorgesehen, wenn die Versicherung ab 2027 nicht vorhanden ist?

- 10 % der Direktzahlungen, min. 500 bis max. 2000 CHF pro Jahr
- Für den 1. Wiederholungsfall: das Doppelte (% , min. und max.)
- Für den 2. Wiederholungsfall das Vierfache (% , min. und max.)

Wir empfehlen nicht bis im Jahr 2027 zu warten, sondern die Thematik proaktiv anzugehen und empfehlen diesen Versicherungsschutz ab jetzt umzusetzen.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung gilt nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Personen mit Jahrgang 1972 und älter sind von dieser Versicherungspflicht befreit.

Für alle Personen, die nachher geboren sind, gelten die neuen Bestimmungen.